

Vernehmlassungsentwurf

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Begriffe

§ 1 Dieses Gesetz versteht unter Integration die Herstellung der Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung mit geregelterm Aufenthaltsrecht. Integration ist ein gegenseitiger Prozess und bezieht sich auf das einzelne Individuum.

²Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen.

Ziele

§ 2 Ziel der Integration ist ein gedeihliches Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und der rechtsstaatlichen Ordnung, welches von gegenseitigem Respekt geprägt ist.

²Die Integration soll der längerfristig und rechtmässig anwesenden Migrationsbevölkerung ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

Grundsätze

§ 3 Die Integration setzt mit dem Zuzug ein.

²Die Integration setzt sowohl den Willen der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus.

³Es ist erforderlich, dass sich die Migrantinnen und Migranten mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinandersetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse aneignen.

⁴Bei der Integration arbeiten die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden, die Sozialpartner und die privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.

Förderung der Integration

§ 4 Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.

²Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und die Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.

³Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Familien, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

⁴Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben.

⁵Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

⁶Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre fremdsprachigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. Sie unterstützen den Besuch von Sprach- oder Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

⁷Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung.

Finanzielle Beiträge

§ 5 Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für die Integration der Migrationsbevölkerung finanzielle Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigen sie insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Bund und Dritten.

²Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.

Information

§ 6 Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln.

²Zuziehende werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

³Kanton und Einwohnergemeinden informieren die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die Situation der Migrationsbevölkerung.

Steuerung, Koordination

§ 7 Der Regierungsrat ist zuständig für die Steuerung der kantonalen Integrationsmassnahmen.

²Das zuständige Departement koordiniert die Massnahmen der kantonalen und kommunalen Stellen zur Integration.

³Das zuständige Departement stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Landschaft sicher.

⁴Das zuständige Departement bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Berichterstattung

§ 8 Das koordinierende Departement untersucht die Fortentwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.

Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

§ 9 Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung der Ziele der Integration eng mit dem Kanton Basel-Landschaft zusammen.

Wirksamkeit

§ 10 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.